Stadt R h e i n a u / Ortenaukreis

S a t z u n g

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

am "Grasweg"

im Stadtteil Linx

vom 13. Februar 1980

Aufgrund von § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Ges.Bl. S. 1/1976) hat der Gemeinderat die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Grasweg" im Stadtteil Linx festgelegt.

Die Grenzen sind in dem als Anlage beigefügten Lageplan dargestellt.

Rheinau, den 15. Februar 1980

STADT 1 RHEINAU

(Stephan)
Bürgermeister

LANDRATSAMT ORTENAUKREIS

Landratsamt Ortenaukreis, Postfach 19 60 · 7600 Offenburg

I. An das
Bürgermeisteramt

7597 Rheinau

Amt Kreisbauamt
Straße Lange Str.47-49

Sachb. B r u d e r
Durchwahl 0781/805-224
oder

Ihr Schreiben vom	Ihre Zeichen	Unser Schreiben vom	Unsere Zeichen	7600 Offenburg
			SG 303	18. April 1980

Betreff Satzung der Stadt Rheinau über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Linx

Bezug: Antrag vom 14. März 1980

Anlg.: 1

Hiermit erteilen wir der von Ihrem Gemeinderat in der Sitzung vom 13. Febr. 1980 beschlossenen Satzung zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Linx im Bereich Grasweg die Genehmigung gem. § 34 Abs. 2 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.8.76 (BGBl. I S. 2256) i.V. mit § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Änderung der 2. Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.79 (Ges.Bl. 80 S. 52). Der mit Schreiben vom 14. März 1980 übersandte Lageplan bildet einen Bestandteil des Bescheides.

Die Genehmigung der Satzung ist nach § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen. Die Satzung ist nach Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle die Satzung mit Plan während der Dienststunden eingesehen werden können. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung rechtsverbindlich.

-2-

Im Übrigen verweisen wir auf § 155a des neuen BBauG und bitten, einen entsprechenden Vermerk bei der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung beizufügen. Wir empfehlen folgenden Wortlaut:

> Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

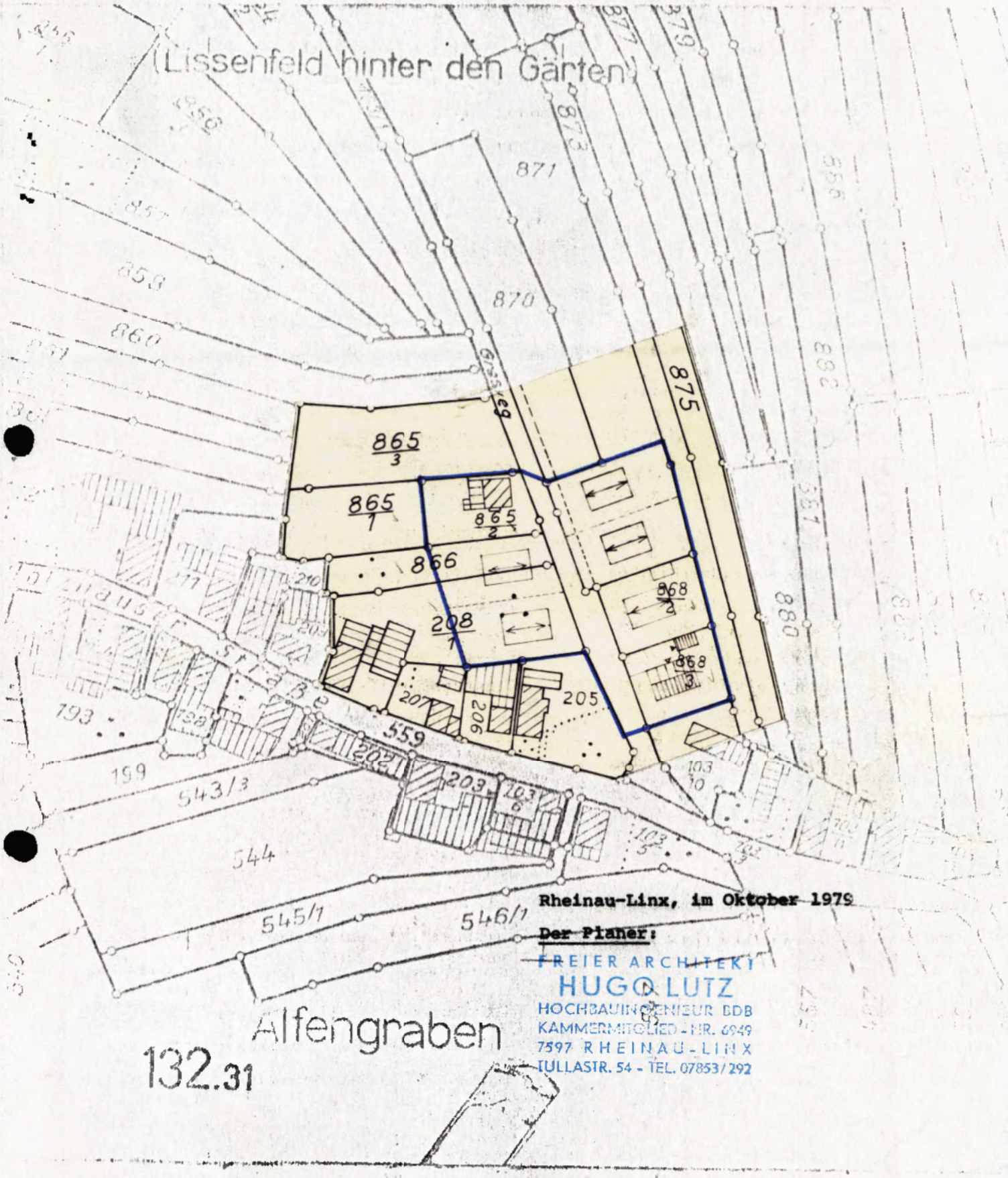
Wir bitten, uns nach Inkrafttreten der Satzung den Tag des Wirksamwerdens der Bekanntmachung mitzuteilen. Ein Verkündungsblatt ist mit vorzulegen.

II. Nachricht hiervon erhält SG 301 unter Anschluß einer Lageplankopie

I.V.

Sauer

Gemeinde Rheinau Gemarkung Linx



Rheinau-Linx, im Oktober 1979

Der Planer:

FREIER ARCHITEKT
HUGO LUTZ
HOCHBAUINGENIEUR BDB
KAMMERMITGLIED - NR. 6949
7597 RHEINAU - LINX
TULLASTR. 54 - TEL. 07853/292

Maßstab: 1: 1500

Unbeglaubigter Auszug aus der Flu
für das Flurstück Nr. 866/1

gefertigt am 5. JUNI 1979

Staatl. Vermessungsamt Offe